



Wirtschaft und Steuern

Steuereinbehalt bei Überweisungen betreffend Steuerbegünstigung	1
Intrastat Meldung – 2. Trimester 2011	1
Black-List-Meldung	2

Arbeit und Soziales

Begünstigte Arbeitsverhältnisse.....	4
--------------------------------------	---

Wirtschaft & Steuern

Steuereinbehalt bei Überweisungen betreffend Steuerbegünstigung

Bekanntlich hat der Art. 25 des Gesetzesdekretes Nr. 78/2010 verfügt, dass die Banken und die italienische Post bei Überweisungen betreffend Zahlungen von Rechnungen für Wiedergewinnungsarbeiten (Art. 1, Gesetz 449/1997) und Energiesparmaßnahmen (Art. 1, Abs. 344, 345, 346 und 347, Gesetz 296/2006) eine eigene Quellensteuer von 10 Prozent einbehalten müssen. Die ausführenden Unternehmen bzw. Handwerker erhalten somit nur 90 Prozent des Entgeltes und können die abgezogenen Beträge in ihrer Steuererklärung geltend machen.

Mit der von der Regierung am 30. Juni als Nachtragshaushalt erlassene Gesetzesverordnung (D.L. 06.07.2011, Nr. 98) wird die **Quellensteuer** von derzeit 10 Prozent **auf 4 Prozent herabgesetzt**. Bestimmung, welche unmittelbar in Kraft getreten ist, aber noch in ein Gesetz umgewandelt werden muss.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Dr. Egon Mutschlechner

INTRASTAT Meldung 2. Trimester 2011

Am kommenden **Montag, den 25. Juli 2011** ist die zweite trimestrale Intrastat Meldung für das Jahr 2011 fällig. Diese Erklärung muss gemacht werden, wenn im Laufe des 2. Trimesters des Jahres 2011

- innergemeinschaftliche Einkäufe/Verkäufe von Waren, bzw.
- innergemeinschaftliche Erwerbe/Lieferungen von Dienstleistungen getätigt wurden.

Für unsere Kunden, welche die Buchhaltung selbst machen bzw. für unsere Kunden mit trimestraler Buchhaltung:

Aufgrund der genannten Fälligkeit, ersuchen wir Sie, uns folgende Unterlagen **innerhalb 15. Juli 2011** vorbeizubringen (es genügt auch ein Fax oder E-Mail!):

- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Waren welche im 2. Trimester (01.04. – 30.06.2011) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Dienstleistungen welche im 2. Trimester 2011 (01.04. – 30.06.2011) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- Auflistung der innergemeinschaftlichen Rechnungen;
- zusammenfassenden Ausdruck des MwSt.-Registers für das 2. Trimester 2011.

Bitte teilen Sie uns **schriftlich** mit, wenn die Meldung von Ihnen abgefasst wird, oder wenn Sie im 2. Trimester 2011 keinen obgenannten Einkauf bzw. Verkauf getätigt haben.

Hinweise zur Übermittlung der Intrastat Meldung für das 2. Trimester 2011:

Fälligkeit: **25. Juli 2011**

Form der Übermittlung: **telematisch**

Black-List-Meldung 2. Trimester 2011

Am **Montag, den 01. August 2011** ist die elektronische Meldung der Umsätze mit Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen die sog. „Black-List-Meldung“ für das 2. Trimester 2011 fällig. In dieser Meldung müssen alle getätigten Umsätze betreffend die Monate April, Mai und Juni angegeben werden.

Diese Meldung muss gemacht werden, falls gegenüber **Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen** folgende Umsätze getätigt wurden:

- Erwerb und Lieferung von Waren;
- Erwerb und Lieferung von Dienstleistungen.

Falls wir für Sie diese Meldung abfassen und innerhalb 01. August 2011 telematisch übermitteln sollen, müssen Sie uns folgende **Unterlagen innerhalb 22. Juli 2011** zukommen zu lassen:

- Rechnungen bzw. Belege (auch Zollbolletten);
- Informationen über Kunden und Lieferanten
 - *Steuernummer bzw. Mehrwertsteuernummer (falls nicht vorhanden, andere Identifikationsnummer) für alle Subjekte*
 - **Natürliche Personen:** *Firmenbezeichnung, Nachname, Vorname, Geburtsort/-datum, Wohnsitz*
 - **Nicht natürliche Personen:** *Firmenbezeichnung, rechtlicher Sitz*

- Auflistung der getätigten Umsätze bzw. Ausdruck aus MwSt.-Register

Hinweis:

- Bei Unklarheiten über die Relevanz der einzelnen Belege für die Black-List-Meldung, sollten Sie uns **alle Rechnungen und Belege** welche im Zusammenhang mit Wirtschaftstreibenden mit Sitz in Steuerparadiesen ein- bzw. ausgegangen sind, zukommen lassen.
- Relevant für diese Meldung sind auch die Umsätze gegenüber Unternehmen aus Steuerparadiesen, welche sich **in Italien direkt registriert** bzw. **in Italien einen Steuervertreter** ernannt haben.
- Die Umsätze müssen entsprechend des **Registrierungsdatums** in der Buchhaltung in der Black-List-Meldung erfasst werden. Bei Fehlen des Registrierungsdatums für Nicht-EU-Dienstleistungen gilt das **Zahlungsdatum** als Referenzdatum für die zeitliche Zuordnung des Umsatzes zur Meldung.

Liste der Steuerparadiese		
EUROPA	ASIEN	AFRIKA
Andorra	Libanon	Angola
Gibraltar	Bahrein	Dschibuti
Liechtenstein	Brunei	Kenia
Luxemburg	Hongkong	Liberia
Monaco	Macao	Mauritius
San Marino	Malaysia	Sankt Helena
Schweiz	Malediven	Seychellen
Insel Man	Oman	
Jersey (Kanalinseln)	Philippinen	
Guernsey (Kanalinseln)	Singapur	
Alderney (Kanalinseln)	Taiwan	
Herm (Kanalinseln)	Vereinigte Arabische Emirate	
Sark (Kanalinseln)		
AMERIKA		OZEANIEN
Anguilla	Jamaika	Cook-Inseln
Antigua	Kayman-Inseln	Französisch Polinesien
Aruba	Monserrat	Marshall-Inseln
Bahamas	Niederländische Antillen	Kiribati
Barbados	Panama	Nauru
Barbuda	Puerto Rico	Neu-Kaledonien
Belize	St. Kitts and Nevis	Niue
Bermuda	St. Lucia	Salomon-Inseln
Costa Rica	St. Vincent and Grenadines	Samoa
Dominica	Turks and Caicos Islands	Tonga
Ecuador	Uruguay	Tuvalu
Grenada	Virgin Islands (UK)	Vanuatu
Guatemala	Virgin Islands (US)	

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Dr. Thomas Graber

Arbeit & Soziales

Begünstigte Arbeitsverhältnisse

In Zwischenzeit gibt es für Unternehmen einige Möglichkeiten Mitarbeiter/innen einzustellen, und gleichzeitig von einer Beitragsreduzierung von Seiten der INPS zu profitieren. Im Folgenden werden einige der geläufigsten Optionen wieder in Erinnerung gerufen und kurz beschrieben.

1. Ersatz bei Mutterschaft

Wer Voll- oder Teilzeitkräfte einstellt, um Mitarbeiter/innen zu ersetzen, die wegen Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs abwesend sind, kann eine Beitragsreduzierung beanspruchen. Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 151/2001 Art. 4 legt fest, dass Betriebe deren Arbeitnehmer/innen den Mutterschafts- oder auch Elternurlaub in Anspruch nehmen, zeitlich begrenzte Ersatzkräfte einstellen können und für diese nur 50% der Beiträge entrichten müssen. Die Begünstigung können jedoch nur Betriebe geltend machen die weniger als 20 Beschäftigte aufweisen, wobei der Zeitpunkt für diese Zählung der Moment der Einstellung der Ersatzkraft/-kräfte ist; ausgenommen von der Zählung sind Lehrlinge. Der Stundenplan der Ersatzkraft darf nicht höher ausfallen, als jener der ersetzten Kraft, jedoch kann diese auch ohne weiteres in einem anderen Arbeitsbereich eingesetzt werden. Im Arbeitsvertrag ist der Name der ersetzten Person anzugeben und das Gesetz, auf welches sich die ersatzweise Einstellung bezieht.

2. Arbeitnehmer/innen in der Mobilität

Begünstigte sind alle Betriebe außer diejenigen, die Arbeitnehmer aufnehmen, die vom selben Betrieb entlassen worden sind oder von anderen Betrieben, die in einem Eigentums- Kontroll- oder Verbindungsverhältnis mit dem Aufnahmebetrieb stehen oder standen. Bei einer Aufnahme befristet für ein Jahr kann der Betrieb weitere 11 Monate zusätzlich bei einer Umwandlung in einen unbefristeten Arbeitsvertrag die Beitragsbegünstigung von nur 10 % zulasten des Betriebes in Anspruch nehmen, also in Summe 23 Monate. (Gesetz Nr. 223 vom 23. Juli 1991, Artikel 8, Gesetz Nr. 236 vom 19. Juli 1992, Artikel 1, Gesetz Nr. 451 vom 19. Juli 1994, Artikel 2.)

3. Aufnahme von selbständigen Landwirten

Betriebe und Arbeitgeber aller Sektoren können mit Landwirten oder deren landwirtschaftlich versicherten Familienmitgliedern in den Berggebieten (sämtliche Gemeinden in der Provinz Bozen werden als Berggebiet eingestuft) einen Saisonvertrag oder Teilzeitvertrag abschließen, ohne dafür Sozialabgaben zu entrichten. Für Saisonverträge kommen vorwiegend Hotels oder Garnien in Frage, die für 70 aufeinanderfolgende Tage bzw. 120 nicht aufeinanderfolgende Tage in den Zwischensaisonen geschlossen werden. Der Arbeitgeber kann die volle Befreiung von jeglicher Beitragsentrichtung beanspruchen was bedeutet, dass die Befreiung auch für die INAIL-Beiträge (Unfallversicherungsinstitut) gilt. Es können sowohl Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes, als auch deren Familienmitglieder, die im Register „landwirtschaftliche Fürsorge NISF/INPS“ eingetragen sind, eingestellt werden. (Gesetz Nr. 97 vom 31. Jänner 1994, Artikel 18, Absatz 1; Rundschreiben des NISF Nr. 154 vom 16. Mai 1994)

Teilzeitverträge sind in allen Sektoren (Tätigkeitsfeldern) möglich, wobei die Grundbedingung immer aufrecht bleiben muss, dass der Landwirt weiterhin seine Haupteinkünfte durch die eigene Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb erzielt und daher weniger als 20 Stunden pro Woche anderen Tätigkeiten nachkommt. Eine wichtige Ausnahme ist Arbeit auf Abruf. Dieser Vertrag schließt die Beitragsbefreiung a priori aus.

4. Der Lehrlingsvertrag

Für Betriebe mit bis zu 9 Beschäftigten betragen die Sozialbeiträge zulasten des Arbeitgebers im ersten Lehrjahr 1,5%, im zweiten Lehrjahr 3% und 10 % in den folgenden Jahren. Für Betriebe mit über 9 Beschäftigten, betragen die Sozialbeiträge 10% für die gesamte Dauer des Lehrlingsvertrages. Die Beiträge zulasten des Lehrlings betragen 5,84 % über die gesamte Lehrzeit. Zudem ist für die gesamte Dauer des Lehrvertrages eine Reduzierung des Lohnes laut Kollektivvertrag vorgesehen. (Artikel 1, Absatz 773 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, entsprechender Kollektivvertrag) Für Lehrlinge, die nach der erfolgreich abgeschlossenen Lehrabschlussprüfung vom jeweiligen Betrieb auf unbestimmte Zeit übernommen werden, kann ein zusätzliches Jahr die Beitragsreduzierung von 10% angewandt werden. (sogenannte „w“ Lehrlinge).

Es ist nun auch möglich einen Schulabsolventen einer Oberschule mit geeigneter Spezialisierung ein Jahr lang als Lehrling einzustellen. damit könnte der Lehrling und Absolvent einer Oberschule im Nachhinein auch die Praxis für die Gesellenprüfung nachholen. Ob der Lehrling diese Prüfung dann effektiv auch machen möchte, das kann ihm selbst überlassen werden.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Dr. Gudrun Mairl
Lohnstudio GmbH

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Juli 2011

Montag, 18. Juli 2011

Handelskammergebühr *

1. Rate INPS Fixrate für selbstständige
Landwirte

MwSt. – Abrechnung für Juni

Modell UNICO 2011*

MwSt. Absichtserklärung

Montag, 25. Juli 2011

INTRASTAT – Monatliche Meldung für Juni

INTRASTAT – Trimestrale Meldung für 2.

Trimester

Montag, 01. August 2011

Blacklist – Monatliche Meldung für Juni

Blacklist – Trimestrale Meldung

*mit Aufschlag 0,4% für Personen und

Kapitalgesellschaften sowie nicht gewerbliche

Körperschaften ohne Studi di Settore

